

1)

Rechtsverordnung

WG.

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen Urmitz, Kaltenengers,
Mülheim-Kärlich, Koblenz-Rübenach und Koblenz-
Bubenheim zu Gunsten der Stadtwerke Koblenz GmbH

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
-WHG- in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt
geändert durch Artikel 7 des Achtzehnten Strafrechtsänderungsge-
setzes vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373) und der §§ 22, 100 Abs. 2,
101 und 109 ff des Landeswassergesetzes -LWG- vom 01.08.1960
(GVBl. S. 153, 267), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Drit-
ten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes für
Rheinland-Pfalz vom 05.07.1977 (GVBl. S. 197), BS 237-1, wird
durch die Bezirksregierung Koblenz als zuständige obere Wasser-
behörde folgendes verordnet:

§ 1

Zum Schutz des Grundwassers für die Wassergewinnungsanlagen der
Stadtwerke Koblenz GmbH in den Gemarkungen Urmitz und Kalten-
engers, Kreis Mayen-Koblenz, wird das nachstehend beschriebene
Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es wird in den Gemarkungen Ur-
mitz, Kaltenengers, Mülheim-Kärlich, Koblenz-Rübenach und Kob-
lenz-Bubenheim durch drei Zonen gebildet, die in den Lageplänen,
die über die Lage und die Ausdehnung des Wasserschutzgebietes
und der einzelnen Zonen genaue Auskunft geben, dargestellt sind
als

- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),
- Zone IIIa = Weitere Schutzzone (rote Umrandung),
- Zone IIIb = Weitere Schutzzone (braune Umrandung).

Je eine Ausfertigung der Lagepläne wird für die Begünstigte
bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm und der Bezirks-
regierung Koblenz als oberer Wasserbehörde zu jedermanns Ein-
sichtnahme aufbewahrt.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet und die Grenzen der einzelnen Zonen
werden wie folgt beschrieben:

Zone II

Beginn am westlichen Straßenrand der geplanten neuen K 10 zwi-
schen Kaltenengers und Mülheim an der südlichen Grenze des
Grundstückes 81/1, Flur 1, Gemarkung Kaltenengers. Von hier
in westlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenzen bis zum
Weg Urmitz-Bubenheim. In gerader Verlängerung der bisherigen
Richtung über denselben hinweg zur nördlichen Grenze des
Grundstückes 105, Flur 10, Gemarkung Kaltenengers, weiter in
westlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zur westlichen
Grenze des o.a. Grundstückes, weiter in südlicher Richtung bis
zu einem Punkt 4 m von der nördlichen Grundstücksgrenze, von

hier weiter in westlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Grundstückes 245/1, Flur 10, Gemarkung Kaltenengers, 5 m von der südlichen Grenze desselben, in südlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Grundstückes 245/1, entlang dieser Grenze in westlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Grundstückes 245/1. Von hier in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstückes 52, Flur 7, Gemarkung Urmitz, bis zur südlichen Grenze des gleichen Grundstückes, entlang dieser Grenze in westlicher Richtung bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Grundstückes 50, Flur 7, Gemarkung Urmitz, von hier in gerader Linie zur südöstlichen Ecke des Grundstückes 41, Flur 7, Gemarkung Urmitz, weiter in gerader Linie bis zum Bubenheimer Weg, Parzelle 293, Flur 7, Gemarkung Urmitz, entlang der westlichen Weggrenze in nördlicher Richtung bis zur südöstlichen Ecke des Grundstückes 132, Flur 10, Gemarkung Urmitz, an der Südgrenze des Grundstückes weiter westlich in gerader Linie bis zur südwestlichen Ecke des Grundstückes 148/1, Flur 10 Gemarkung Urmitz, weiter in nördlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenzen bis zur südöstlichen Ecke des Grundstückes 151/1, Flur 10, Gemarkung Urmitz. Von hier in gerader Linie bis zu einem Punkt auf der östlichen Grenze des Grundstückes 159, Flur 10, Gemarkung Urmitz, der 7 m von der nördlichen Grenze liegt, in gerader Linie westlich bis zur südwestlichen Ecke des Grundstückes 301/186, Flur 10, Gemarkung Urmitz, von hier entlang der westlichen Grenze des vorgenannten Grundstückes bis zur Nordgrenze desselben, an der Nordgrenze 1 m in östlicher Richtung bis zur Westgrenze des Grundstückes 278/204, Flur 10, Gemarkung Urmitz, von hier in gerader Linie entlang der Grundstücksgrenzen in nördlicher Richtung bis zur südwestlichen Ecke des Grundstückes 170, Flur 13, Gemarkung Urmitz, weiter entlang der Flurgrenze Flur 13, Gemarkung Urmitz, weiter entlang der Flurgrenze Flur 13 in nördlicher Richtung bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstückes 177, Flur 13, Gemarkung Urmitz, weiter in östlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenzen bis zur südöstlichen Ecke des Grundstückes 154, Flur 13, Gemarkung Urmitz, von hier nördlich bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstückes 156 der gleichen Flur, weiter in östlicher Richtung an den Grenzen bis zu einem Punkt auf der Westgrenze des Grundstückes 148, Flur 13, der 55 m nördlich der südlichen Grenze liegt. Weiter nordöstlich durch das vorgenannte Grundstück zur südwestlichen Ecke des Grundstückes 217/147, Flur 13 und zur südöstlichen Ecke des gleichen Grundstückes. Von hier durch das Grundstück 180/146, Flur 13, zur südwestlichen Ecke des Grundstückes 142, Flur 13 und zur südöstlichen Ecke des gleichen Grundstückes. Das Grundstück 141/1 schneidend zur südwestlichen Ecke des Grundstückes 233/140 an der südlichen Grenze der Grundstücke 233/140, 219/137, 136, 213/134, entlang bis zur südöstlichen Ecke des Grundstückes 213/134. Das Grundstück 87/1 schneidend zur südwestlichen Ecke des Grundstückes 86, weiter an der südlichen Grenze der Grundstücke 86, 85, 84, 83/1, 82 und 81 zur südöstlichen Ecke des Grundstückes 81 auf der Flurgrenze Flur 13, den Bubenheimer Weg, Parzelle 269/1, Flur 4, Gemarkung Urmitz, schneidend zur südwestlichen Ecke des Grundstückes 231/1, Flur 4, an der Südgrenze der Grundstücke 231/1, 235, 226, 225/1, 225 bis 209, alle Flur 4, zur südöstlichen Ecke des Grundstückes 209 nach Norden entlang -

der Ostgrenze der Parzelle 209 zur Nordostecke des gleichen Grundstückes, von hier nach Osten entlang der Südgrenze Parzelle 208, zur Südostecke der Parzelle 208, Flur 4, Gemarkung Urmitz, nach Südosten abschwenkend entlang dem westlichen Straßenrand der Koblenzer Straße bis zur südlichen Begrenzung der neuen L 126 (Rheindörfer Straße) weiter in östlicher Richtung entlang dieser Begrenzung bis zur westlichen Begrenzung der K 10 Kaltenengers-Mülheim, von hier nach Süden entlang dieser Begrenzung bis zum Ausgangspunkt an der Südgrenze der Parzelle 81/1, Flur 1, Gemarkung Kaltenengers.

Zone III a)

Am gleichen Punkt wie Zone II beginnend verläuft die Grenze nach Süden entlang der westlichen Begrenzung der neuen K 10 Kaltenengers-Mülheim bis zur südlichen Begrenzung der B 9 Koblenz-Weißenthurm, folgt von hier der äußeren westlichen Begrenzung der Fahrbahn der Autobahnauffahrt in Richtung Trier, springt an der Einmündung in die Autobahn auf die westliche Begrenzung der Standspur über und verläuft entlang derselben bis zur nördlichen Begrenzung der L 127 Mülheim-Koblenz, folgt dieser Begrenzung in Richtung Mülheim bis zur östlichen Begrenzung der alten L 125 Mülheim-Urmitz, folgt dieser in Richtung Urmitz bis zur nordwestlichen Ecke der Parzelle 120/5, Flur 12, Gemarkung Urmitz, verspringt nach Nordwesten geradlinig zur östlichen Begrenzung des Kreuzgäßchens, Parzelle 319, Flur 12, Gemarkung Urmitz / Ecke Parzelle 30/1 der gleichen Flur, folgt der östlichen Begrenzung der Parzelle 319 bis zur südlichen Grenze des Rheinleinpades Ecke Parzelle 29/1, Flur 12, Gemarkung Urmitz, folgt der Südgrenze des Leinpades bis zur Gemarkungsgrenze Urmitz / Kaltenengers, folgt von hier aus der Südgrenze des alten Leinpades Parzelle 352/317, Flur 2, Gemarkung Kaltenengers, bis zur Nordostecke der Parzelle 322/4, Flur 3, Gemarkung Kaltenengers, verspringt geradlinig 12 m ostwärts auf die rechtwinklige Ecke der Flurgrenze, folgt dieser südostwärts bis zur westlichen Straßengrenze der K 10 Kaltenengers-Mülheim weiter in Richtung Mülheim bis zur Zone II, folgt den Grenzen der Zone II bis zum Ausgangspunkt zurück.

Zone III b)

Anfangspunkt an der Ecke L 127 Mülheim-Koblenz mit Autobahn Koblenz Trier. Von hier verläuft die Grenze wie Zone III a bis zur östlichen Straßengrenze der alten L 125 Mülheim-Rübenach, folgt dieser Grenze in Richtung Rübenach bis zur Autobahn Koblenz-Trier, verläuft an der westlichen Begrenzung der Autobahnstandspur in Richtung Koblenz zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen und Nutzungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Zone II

In der Zone II sind zum Schutz des Grundwassers gegen bakteriologische Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen alle Nutzungen und menschliche Tätigkeiten untersagt, die entweder mit der dauernden Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung der belebten Bodenzone und der Deckschichten verbunden sind oder von denen entsprechende Gefährdungen ausgehen können, und zwar insbesondere

- a) die für die Zonen III b und III a genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos.
Die bereits vorhandenen Betriebe der Steine- und Erdindustrie der:

- Fa. Kessler & Reif, Gemarkung Kaltenengers und Urmitz
- Fa. Wilhelm Fink KG, Gemarkung Urmitz
- Fa. Jakob Hommer & Sohn, Gemarkung Urmitz
- Fa. Rönz & Hoffend, Inhaber Hugo Kessler und Erben
- Fa. Engelbert Will Nachfolger, Gemarkung Urmitz

können bestehen bleiben. Soweit von den v.g. Betrieben aufgrund ihres jetzigen Zustandes und ihrer jetzigen Betriebsweise eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, ist diese durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen, die durch die obere Wasserbehörde angeordnet werden können.

Künftige Vorhaben der genannten Betriebe, die auf Modernisierung oder Rationalisierung der Betriebsweise gerichtet sind, sowie Betriebsumstellungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung, die erteilt wird, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Soweit erforderlich, kann die Bezirksregierung hierbei entsprechende Bedingungen und Auflagen festsetzen.

- c) Baustellen, Baustofflager,
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze. Für vorhandene Verkehrswege ist die Abwasserbeseitigung nötigenfalls zu sanieren,
- e) Campingplätze, Sportanlagen,
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- h) Friedhöfe ,

- j) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden. Der Bimsabbau ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung als oberer Wasserbehörde zulässig,
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- l) Sprengungen,
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
- n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
- o) offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl,
- s) Durchleiten von Abwasser,
- t) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind; mit Ausnahme der Entwässerungsanlagen vorhandener Verkehrswege,
- u) Dräne und Vorflutgräben
- v) Fischteiche

(3) Zone III a

In der Zone III a sind alle Maßnahmen untersagt, die zur chemischen oder radioaktiven Verunreinigung und ähnlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers führen können, und zwar insbesondere

- a) die für Zone III b) genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Betriebe mit Verwendung oder Absto radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- c) Massentierhaltung,
- d) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel (entsprechend der im Rahmen der Zulassung vorgenommenen Einstufung durch die Biologische Bundesanstalt) für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,

- e) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben, Entwässerungsanlagen vorhandener Straßen- und Bahnanlagen sind ausgenommen,
- f) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone IIIa hinausgeleitet wird,
- g) Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Stoffen, soweit bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits eine rechtmäßige Lagerung erfolgt, sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöle, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe, soweit sie bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung nicht rechtmäßig betrieben wurden,
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugssektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- j) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,
- ~~k~~ k) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott; soweit diese nicht durch die einschlägigen Gesetze genehmigt worden sind,
- l) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen); vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig hergestellte Kläranlagen können bestehen bleiben, soweit von ihnen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht, ist diese durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen, die durch die obere Wasserbehörde angeordnet werden,
- m) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- n) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser. Vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig begonnene Wasserversenkungen oder Versickerungen können fortgesetzt werden, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist,
- o) Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann. Zugelassen wird der Kiesabbau bis NN+61 m, wenn unmittelbar nach erfolgter Kiesausbeute eine flächenhaft durchgehende Deckschicht in mindestens 1 m Dicke und mit einer höchstens dem Schluff entsprechenden Durchlässigkeit aufgebracht, mit Mutterboden abgedeckt und eingesät wird. Die Durchlässigkeit der aufgetragenen Deckschicht hat der Kiesabbauberechtigte

durch ein anerkanntes Institut für Erd- und Grundbau überprüfen zu lassen.

Für den Kiesabbau dürfen nur Baggergeräte mit direktem elektrischen Antrieb und mit gegen das Austreten von Schmierstoffen gesicherten, einwandfreien gekapselten mechanischen Teilen verwendet werden. Das gleiche gilt für andere Arbeitsgeräte (z.B. Förderbänder).

Transportfahrzeuge dürfen das Kiesgrubengelände nur auf Anrampungen befahren, deren Fahrbahnoberkante mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.

Das Lagern, Ablagern und der sonstige Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Benzin, Öl und dgl.) im Kiesgrubengelände ist untersagt,

- p) Neuanlage von Friedhöfen,
- q) Rangierbahnhöfe,
- r) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- s) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

(4) Zone III b

In der Zone III b sind alle Maßnahmen untersagt, die zur chemischen oder radioaktiven Verunreinigung und ähnlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers führen können, und zwar insbesondere

- a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen oder Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe. Für vorhandene Verkehrswege ist die Abwasserbeseitigung nötigenfalls zu sanieren,
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,
- c) Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe, soweit diese nicht vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig hergestellt worden sind.

- (5) Alle Maßnahmen an vorhandenen Bahnanlagen, die aus Gründen der Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Deutschen Bundesbahn erforderlich werden, sind zulässig. In Fällen, in denen eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist, ist die obere Wasserbehörde rechtzeitig zu informieren.
- (6) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben das Aufstellen von Hinweisschildern zu dulden.

§ 4

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Stadwerke GmbH Koblenz.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen in § 3 können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 6

Soweit die Verbote oder Duldungspflichten nach § 3 eine Enteignung darstellen, ist dafür durch den Begünstigten Entschädigung zu leisten (§§ 19 Abs. 3, 20 WHG und § 99 LWG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Koblenz, sofern eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist.

§ 7

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wasserversorgungsanlage entbehrlich wird.

Bezirksregierung Koblenz
56 - 61 - 8 - 4/74 b

Koblenz, den 3.3.82

2)

ALV Rep 54, 56
L. S. u.
2.11. 1980

Korbach
(Korbach, RP)